

# Statuten

## Verein EeC Energieeffektivität Community

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen EeC Energieeffektivität Community (vormals EeCF Energyefficiency Consulting and Finance) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB mit Sitz in CH-6317 Oberwil ZG. Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell unabhängig. Zur Erfüllung seines ideellen Zwecks betreibt der Verein kaufmännisches Gewerbe.

### 2. Präambel

Die Schweiz und Deutschland sind Länder, deren Pro-Kopf-Energieverbrauch mehr als viermal höher liegt als der Weltdurchschnitt.

75% der Weltbevölkerung verfügt über weniger als 25% der auf der Welt genutzten Energie. Die Folge sind heftigste Verteilungskämpfe bis hin zum Krieg und den damit verbundenen grossen Flüchtlingsströmen.

Deutschland und die Schweiz importieren mehr als 75% ihrer genutzten Energie.

Die Schweiz und Deutschland sind im höchsten Maße von einer sicheren Energieversorgung aus dem Ausland abhängig.

Die Schweiz betreibt die ältesten Kernkraftwerke der Welt. Ein Ersatz ist zwingend erforderlich.

Die stark geförderte, alternative Stromproduktion erfolgt oft zum falschen Zeitpunkt und am falschen Ort. Es kommt zur Überlastung der Übertragungsnetze in Europa und häufig zu Unter- und Überfrequenzen im Europäischen Stromnetz.

Die Stromversorgungssicherheit ist dadurch im höchsten Maß gefährdet.

Kapital ist am Kapitalmarkt im Überfluss vorhanden. Der Energiemarkt ist für Kapitalanleger jedoch zu unsicher, da er geprägt ist von staatlicher Planwirtschaft und instabilen Rahmenbedingungen. Es besteht keine klare Trennung der staatlichen Tätigkeiten als Gesetzgeber und als Energieunternehmer. Es besteht ein Bildungsdefizit im Bereich der Energieeffektivität.

Nachhaltige Energienutzung bedeutet für EeC:

Mit möglichst wenig Endenergie grösstmöglichen Nutzen generieren, bezogen auf tatsächlich erforderliche Wärme, Mobilität, industrielle Prozesse, Kommunikation usw. am richtigen Ort und zur richtigen Zeit.

Nachhaltige Energienutzung stellt der Verein sicher durch:

Das Sammeln und Koordinieren von Zeit, Wissen und Geld seiner Mitglieder, so dass die Mitglieder und die Kunden des Vereins mehr Zeit bekommen, mehr Wissen, ihr eingebrachtes Geld nicht verloren geht und mit möglichst wenig Endenergie viel Energienutzen (z.B. für tatsächlich benötigte Wärme, Mobilität, Prozessenergie für Produkte, Kommunikation, Datenspeicherung usw.) erhalten.

### 3. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Energieversorgungssicherheit der Schweiz und im deutschsprachigen Raum Europas wesentlich zu verbessern.
- Den Endenergiebedarf in der Schweiz und im deutschsprachigen Raum Europa massiv zu reduzieren ohne den Energienutzen im Sinne der Präambel zu reduzieren.
- Mit minimaler Infrastruktur (z.B. Hochspannungsleitungen, Strassen usw.) ausreichend Energienutzen bereit zu stellen.
- Neue Arbeitsplätze zu schaffen speziell für Arbeitssuchende, IV- und Sozialhilfeempfänger.
- Die Schaffung von stabilen politischen Rahmenbedingungen für mehr Energieversorgungssicherheit, weniger Endenergiebedarf und neue und innovative Arbeitsplätze.
- Den Aufbau von Organisationen, die höchste Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Dies soll erfolgen durch:

- alle Tätigkeiten, die in irgendeiner Form dem Zweck dienlich sind, wie:
  - o das Sammeln von Geld, Wissen und zur Verfügung gestellter Zeit von Mitgliedern und Gönnern
  - o das Vermitteln und Koordinieren von Wissen, zur Verfügung gestellter Zeit und Geld
  - o Ausbildung
  - o Kauf von oder Beteiligungen an Organisationen aller Art

- Kauf von oder Beteiligungen an Anlagen und Gebäuden
- Führung von Organisationen
- Betrieb von Anlagen
- Politische Stellungnahmen

#### 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder- und Passivmitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die verschiedenen Mitgliederkategorien können verschiedenen Beiträge festgelegt werden.

Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

**Gründungsmitglieder** mit Stimmrecht überwachen die ideellen Werte des Vereins.

Die Gründungsmitglieder legen die Kriterien für den Ersatz und die Wahl von neuen Gründungsmitgliedern, Mitgliedern und des Vorstandes fest. Sie bestätigen jährlich die Aktivmitglieder. Gründungsmitglieder sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Statuten die gewählten Vorstände.

**Aktivmitglieder** mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche Mitgliederbeitrag bezahlen, Beiträge für den Verein leisten und/oder die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Aktivmitglieder vertreten die Interessen der Passivmitglieder.

Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der Kriterien der Gründungsmitglieder.

**Passivmitglieder** ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein.

Eine Passivmitgliedschaft ist zustande gekommen durch die Einzahlung eines vom Vorstand festgelegten Mindestbetrages und die Bekanntgabe einer Kontaktadresse.

Passivmitglieder sind aufgefordert bekannt zu geben, welche Gründungs- und Aktivmitglieder ihre Interessen vertreten.

Passivmitglieder können neue Gründungs- und Aktivmitglieder vorschlagen, die ihre Interessen im Verein vertreten und Kriterien für Mitglieder vorschlagen für Aktivmitglieder. Die Ablehnung von vorgeschlagenen Mitgliedern und Kriterien für Mitglieder sind durch die Gründungsmitglieder zu begründen und bekannt zu machen.

#### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei allen Mitgliedern

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Bei Gründungsmitgliedern

- Der Gründer und ein zweites Gründungsmitglied müssen das Ausscheiden beantragen.

Bei Aktivmitgliedern

- automatisch auf Ende des Kalenderjahres, wenn diese nicht durch die Gründungsmitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung für ein weiteres Jahr verlängert wird. Wird die Aktivmitgliedschaft nicht verlängert, ist dies dem Aktivmitglied bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben der Gründe von den Gründungsmitgliedern in Absprache mit dem Vorstand ausgeschlossen werden.

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören.

Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf bereits bezahlte Mitgliederbeiträge.

## 8. Organe des Vereins

- a. können die Gründungsmitglieder sein
- b. ist die Mitgliederversammlung
- c. ist der Vorstand
- d. kann die Revisionsstelle sein
- e. kann die Geschäftsstelle sein

## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage Zeitspanne, aber im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage nach der Einladung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Gründungsmitglied, der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ein Vorstandsmitglied führt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle wählen und beauftragen.

Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle und deren Organisation.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht vom Gesetz her oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**11. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

**12. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

**13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die wahlberechtigten Mitglieder entscheiden über die Verwendung bestehender Aktiven des Vereins.

**15. Inkrafttreten**

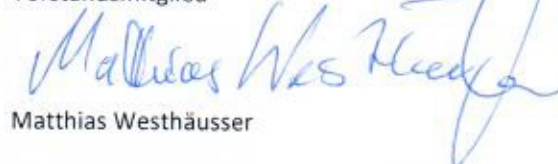
Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und wurden an der Generalversammlung vom 23. August 2016 angenommen und sind mit diesem Datum im in Kraft getreten.

Zug, 23. August 2016

Der Präsident

  
Urs Anton Löpfe

Vorstandsmitglied

  
Matthias Westhäuser